

Hauptsatzung	Fassung vom	Beschluss-Nr.	Veröffentlicht Im Amtsblatt	Änderungen	Inkrafttreten
Neufassung	18.12.2015	0085/2015	23.12.2015 ABL Nr. 16	-----	24.12.2015
1. Änderung	01.02.2018	0046/2017	01.02.2018 ABL Nr. 03	§ 2 Kostentarif lfd. Nr. 3 ergänzt	01.08.2017
2. Änderung	14.06.2018	0018/2018	29.06.2018 ABL Nr. 10	§ 2 Kostentarif Ausfertigungsdatum geändert, § 2 Kostentarif lfd. Nr. 4. geändert, lfd. Nr. 4.1. bis 4.2.2. gestrichen, lfd. Nr. 6.1.7. geändert, lfd. Nr. 8.1. geändert, lfd. Nr. 9.5. und 9.6. hinzugefügt, lfd. Nr. 10. geändert, lfd. Nr. 17.1. geändert, lfd. Nr. 19. geändert, lfd. Nr. 21. geändert, lfd. Nr. 23.1. geändert, lfd. Nr. 28.1. geändert	01.07.2018
3. Änderung	29.09.2022	0170/2022	28.10.2022 ABL Nr. 21	§ 2 Kostentarif lfd. Nr. 6.1.7. geändert, lfd. Nr. 8.1. geändert, lfd. Nr. 9.4. ergänzt, lfd. Nr. 9.6. geändert, lfd. Nr. 10. geändert, lfd. Nr. 17.1. geändert, lfd. Nr. 26.1. geändert, lfd. Nr. 26.2. geändert, lfd. Nr. 28.1. geändert; § 12 Umsatzsteuer hinzugefügt	01.01.2023

Lesefassung der

**Satzung der Stadt Gommern
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

in der Fassung vom 18.12.2015

geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 01.08.2017

geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 01.07.2018

geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 01.01.2023

**S a t z u n g
der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2015 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) mit eigenem Wirkungskreis der Stadt Gommern und des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf den vollen Euro-Betrag nach unten abzurunden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 15,00 EUR.
War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. die Beglaubigung von Kopien für Zeugnisse und Bescheinigungen, gemäß lfd. Nr. 4 des Kostentarifs, in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Gnadensachen,
 - f) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
 - g) Kriegsofferfürsorge,
 - h) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - i) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - j) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - k) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - l) Zwangsaussiedlungen.
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,

5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes
- Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Für Bürger, die ihre Bedürftigkeit im Amt nachweisen können, ermäßigt sich die Gebühr um 50 % je Einzelfall.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften
 9. Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.
- (4) Auslagen bei Sozialhilfesachen werden nicht erhoben.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, die den mit dieser Satzung festgelegten Gebühren/Pauschbeträgen zugrunde liegen, kommt zu den Gebühren/Pauschbeträgen noch die

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Satzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

Gommern, den 18. Dezember 2015

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel